



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 223/12

Federführung:
FB Finanzen

Sachbearbeitung:

Bay, Uwe

Datum:

21.05.2012

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	19.06.2012	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	27.06.2012	ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen.
Nachkalkulation und Veränderung des Gebührenverzeichnisses

Bezug SEK: ---

- Anlagen:**
- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zum 01.01.2009
 - 2 Gebührenverzeichnis ab 01.07.2012
 - 3 Vergleich neue/bisherige Gebühr
 - 4 Detailkalkulationen
 - 5 Allgemeine Hinweise des Finanzministeriums zur wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) wird die Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zum 01.07.2012 beschlossen.

Den vorgeschlagenen Gebührenfestsetzungen wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Rechtliche Situation:

Am 09.12.2004 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen. Durch diese Neufassung des Landesgebührenrechts müssen die Kommunen ab dem 01.01.2007 sowohl die Gebührentatbestände als auch die Gebührenhöhe für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde selbst bestimmen und per Satzung festzulegen § 4 LGebG.

Die Gebühren müssen örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert werden.

Die Gebühren müssen die mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen (§ 7 LGebG). Verwaltungskosten umfassen Personalkosten, Sachkosten und die kalkulatorische Abschreibung. Die kalkulatorischen Zinsen sind nach § 11 Abs. 2 KAG nicht ansatzfähig.

Als Gebührenart kann eine Festgebühr (bestimmter Betrag), Zeitgebühr (Gebühr nach Zeiteinheit) oder Wertgebühr (Gebühr nach dem Verkehrswert) festgesetzt werden. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder als Rahmengebühr bestimmt werden.

Die Wertgebühr ist unabhängig vom Kostendeckungsgebot zu berücksichtigen. Ziel ist ein angemessener Ausgleich der Vorteile, die dem Leistungsempfänger aufgrund der ihm zurechenbaren öffentlichen Leistung zufließen. Die Wertgebühr kann somit wesentlich höher als die Verwaltungskosten sein. Die Festsetzung der Gebühren ist eine Ermessensentscheidung.

Bei der Gebührenfestsetzung sind vor allem die Grundsätze der Einnahmebeschaffung, § 78 Gemeindeordnung (GemO), zu beachten. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zuerst aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

2. Veränderung bei der Satzung

Die bisherige Satzung (Anlage 1) wird nicht verändert, nur das Gebührenverzeichnis wird aktualisiert.

3. Vorgehensweise Gebührenkalkulation Stadtverwaltung Ludwigsburg:

Von notwendigen Gebührenkalkulationen sind vor allem Verwaltungstätigkeiten der Fachbereiche Sicherheit und Ordnung (FB 32), Bürgerdienste (FB 33) und Bürgerbüro Bauen (FB 60) betroffen. In geringerem Umfang der Fachbereich Liegenschaften (FB 23).

Da in keinem Fachbereich eine detaillierte Kostenträgerrechnung bis auf die einzelnen anzusetzenden Leistungen besteht, wurde folgendes Kalkulationsschema gewählt.

1. Erfassung des Personalaufwands, welcher für die jeweilige Dienstleistung notwendig ist
2. Zusammenstellung der Personalkosten
3. Ermittlung des %-Anteils der Personalkosten für diese Dienstleistung an den Gesamtpersonalkosten des jeweiligen Unterabschnitts
4. Feststellung der zur Dienstleistung zurechenbaren Sachkosten (Einzelkosten)
5. Umlage der restlichen Sachkosten und kalkulatorischer Abschreibung nach den ermittelten %-Anteilen der Personalkosten (Gemeinkostenumlage)

Durch diese Vorgehensweise wurde ein Aufwandsstundensatz für die jeweilige Dienstleistung ermittelt. Dieser Aufwandsstundensatz wird dann für die Festlegung einer Zeitgebühr herangezogen. Eine Festgebühr errechnet sich aus der Multiplikation des Aufwandsstundensatzes mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wurde durch Zeitaufschriebe ermittelt.

4. Wesentliche Änderungen:

Die Veränderungen sind in der Anlage 3 Vergleich neue/bisherige Gebühr gekennzeichnet.

Als größte Änderung wird für die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes die Gebührentatbestände Ziffer 17.3.4 bis 17.3.9 in das Gebührenverzeichnis aufgenommen.

Im Bestattungsbereich wird anstelle von Rahmengebühren künftig jeweils eine Festgebühr vorgesehen.

Im Baubereich wird die DIN 276-1 (Ausgabe 2008-12) Grundlage der Gebührenfestsetzung in der die früher maßgebliche DIN 276 Teil 4 (Ausgabe 1993) aufgegangen ist. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch nicht verändert.

Bei den verfahrensfreien Vorhaben ist anstelle einer Festgebühr eine Rahmengebühr vorgesehen.

Im Schulbereich wurde eine Gebühr für die Ersatzausstellung von Zeugnissen aufgenommen.

Die übrigen Veränderungen ergeben sich durch gestiegene Kosten. Bei Rahmengebühren ergibt sich dadurch insbesondere eine Erhöhung der unteren Gebührengrenze. Auch in den Fällen, bei denen nur der kalkulierte Aufwand als Gebühr angesetzt werden darf, ergibt sich aufgrund der Neukalkulation eine höhere Gebühr.

.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Erhöhungen werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 15 TEUR erwartet.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Verteiler:

Fachbereich Finanzen

Fachbereich Revision

Fachbereich Organisation und Personal

Fachbereich Bürgerbüro Bauen

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Fachbereich Bürgerdienste

Fachbereich Liegenschaften